

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Rechtsausschusses (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und F.D.P.
- Drucksache 1/2322 -

Entwurf eines Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Stiftungsgesetz - StiftG)

A. Problem

Nach Anlage II Kap. III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages bleibt das von der Volkskammer am 13.09.1990 beschlossene Stiftungsgesetz (GBl. DDR I Nr. 61 Seite 1483 ff.) solange in Kraft, bis in den Ländern ein eigenes Stiftungsgesetz zur Geltung gelangt.

Den gestiegenen Anforderungen an ein funktionierendes Stiftungswesen genügt das derzeitige Gesetz nicht, insbesondere fehlen Vorschriften im Bereich der Aufsicht sowie zur Vermögensverwaltung der Stiftungen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Regelungslücken schließen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten sind nicht bezifferbar.

Beschlußempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Entwurf eines Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Stiftungsgesetz - StiftG) auf Drucksache 1/2322 in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 06. Januar 1993

Der Rechtsausschuß

Dr. Buske

Vorsitzender und Berichterstatter

ENTWURF

eines Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Stiftungsgesetz - StiftG)*

*) Die im Entwurf der Fraktionen der CDU und F.D.P. auf Drucksache 1/2322 vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF

eines Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Stiftungsgesetz - StiftG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegungsgrundsatz
- § 3 Stiftungsbehörde
- § 4 Stiftungsverzeichnis

Teil II

Stiftung des bürgerlichen Rechts

- § 5 Allgemeines
- § 6 Stiftungsgeschäft und -satzung
- § 7 Genehmigung
- § 8 Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten
- § 9 Stiftungsvermögen
- § 10 Erträge
- § 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung
- § 12 Zweckänderung und Aufhebung
- § 13 Vermögensanfall
- § 14 Stiftungsaufsicht
- § 15 Unterrichtung und Prüfung
- § 16 Beanstandung
- § 17 Anordnung und Ersatzvornahme
- § 18 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern
- § 19 Bestellung von Beauftragten
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Bekanntmachung

Teil III

Stiftung des öffentlichen Rechts

- § 22 Errichtung
- § 23 Entstehung
- § 24 Rechtsvorschriften

Teil IV

Besondere Arten von Stiftungen

- § 25 Kommunale Stiftungen
- § 26 Kirchliche Stiftungen
- § 27 Familienstiftungen

Teil V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 28 Zweifel über die Rechtsnatur
- § 29 Bestehende Stiftungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Aufhebung bisher geltenden Rechts
- § 32 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Stifterwille in erster Linie maßgebend.

§ 3 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4 Stiftungsverzeichnis

(1) Beim Innenminister wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. der Tag der Erteilung der Genehmigung bzw. Verleihung der Rechtsfähigkeit.

(3) Die jeweiligen Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem Innenministerium die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(4) Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Teil II**Stiftungen des bürgerlichen Rechts****§ 5 Allgemeines**

Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts bleiben die §§ 80 - 88 BGB unberührt.

§ 6 Stiftungsgeschäft und -satzung

(1) Das Stiftungsgeschäft muß Bestimmungen enthalten über

- den Namen,
- den Sitz,
- den Zweck,
- das Vermögen,
- die Organe

der Stiftung.

(2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen treffen über

- Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
- Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
- Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,
- Satzungsänderungen sowie Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung,
- etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
- Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Soweit Bestimmungen nach Abs. 2 fehlen oder unvollständig sind, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen. § 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Genehmigung

(1) Die für die Entstehung erforderliche Genehmigung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. Die Genehmigung darf nicht unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn:

- a) die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde,
- b) die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist,
- c) durch die Stiftung Vermögen des Stifters oder seine Verwendung gesetzlich vorgeschriebener Kontrolle oder Publizität entzogen würde.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn:

- a) der Hauptzweck der Stiftung in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens besteht, das ausschließlich oder überwiegend eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dient,
- b) das Stiftungsgeschäft den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 nicht entspricht.

§ 8 Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten

(1) Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

(2) Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mitglieder, die ohne Entgelt tätig sind, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, sofern die Satzung dies vorsieht. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung nur die notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 9 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu legen.

§ 10 Erträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftungen sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Das gleiche gilt im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 für das Stiftungsvermögen.

(2) Erträge und Zuwendungen dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn

- a) es die Satzung vorsieht,
- b) sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
- c) dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert geboten ist.

In den Fällen b und c ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.

(3) Reichen Erträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, daß aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung

(1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Satzung ändern, wenn

- a) die Satzung dies vorsieht

oder

- b) sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen können sie die Stiftung auflösen oder mit einer anderen Stiftung, die im wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt, zusammenschließen.

(2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist § 2 entsprechend anzuwenden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Einwilligung erforderlich. Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.

§ 12 Zweckänderung und Aufhebung

Maßnahmen nach § 87 BGB trifft die Stiftungsbehörde. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch mehrere Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegen und ihr eine Satzung geben. Mit der Zusammenlegung erlangt die neue Stiftung Rechtsfähigkeit; die zusammengelegten Stiftungen erlöschen. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über. § 87 Abs. 2 und 3 BGB sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Vermögensanfall

Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall des Erlöschens keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt dieses an das Land. Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck möglichst zu berücksichtigen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie soll sicherstellen, daß die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Satzung der Stiftung verwaltet werden.

(2) Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 BGB und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde.

§ 15 Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
2. innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

§ 16 Beanstandungen

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 17 Anordnung und Ersatzvornahmen

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder die Satzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 16 oder Abs. 1 nicht innerhalb der Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 18 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern

(1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(2) Sie kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.

(3) Vor einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Betroffenen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsorgans Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 19 Bestellung von Beauftragten

Wenn und soweit die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 15 - 18 nicht ausreichen, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten, kann sie einen Beauftragten bestellen, der die Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnimmt.

§ 20 Anzeigepflicht

Der Stiftungsbehörde sind im voraus anzuzeigen

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder den Zweck der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen beanstandet hat. Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

§ 21 Bekanntmachung

Die Genehmigung, das Zusammenlegen, die Auflösung, das Aufheben und die Zweckänderung von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Teil III

Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 22 Errichtung

- (1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch Stiftungsakt (Genehmigung oder Gesetz) errichtet.
- (2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- (3) Die dauernd und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muß gesichert erscheinen.

§ 23 Entstehung

Zur Entstehung ist neben dem Stiftungsakt die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erforderlich. Dies geschieht durch einen staatlichen Hoheitsakt der Stiftungsbehörde. Ist das Land Mitstifter, wird die Rechtsfähigkeit durch die Landesregierung verliehen.

§ 24 Rechtsvorschriften

Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des zweiten Teils entsprechend anzuwenden, es sei denn, sie beziehen sich ausschließlich auf den privatrechtlichen Charakter der Stiftung.

Teil IV

Besondere Arten von Stiftungen

§ 25 Kommunale Stiftungen

- (1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Amtes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:
 1. Stiftungsbehörde ist abweichend von § 3 die Rechtsaufsichtsbehörde der jeweiligen Körperschaft.
 2. In der Vorschrift über den Vermögensanfall (§13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige kommunale Körperschaft.
 3. Bekanntmachungen nach § 21 haben in der für die Stiftungsbehörde üblichen Form stattzufinden.

§ 26 Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet sind und

1. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind,
2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden sind oder
3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.

Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Kirche bleibt es überlassen, für die Verwaltung (§§ 8 - 10) eigene Vorschriften zu erlassen. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 14 - 20 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.
2. Maßnahmen nach § 12 dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche durchgeführt werden. Zur Satzungsänderung nach § 11 Abs. 1 ist nicht die Zustimmung der Stiftungsbehörde erforderlich, wenn dadurch nicht der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung verlassen wird.
3. In der Vorschrift über den Vermögensanfall (§ 13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige Kirche.

§ 27 Familienstiftungen

(1) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

(2) Abweichend vom § 14 Abs. 2 unterliegen Familienstiftungen der Aufsicht nur soweit, als sicherzustellen ist, daß ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Teil V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28 Zweifel über die Rechtsnatur

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, so entscheidet darüber die Stiftungsbehörde. Kommt eine kirchliche Stiftung in Betracht, so geschieht dies nach Anhörung der betreffenden Kirche.

§ 29 Bestehende Stiftungen

(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind außer § 7 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die Stiftungen haben die nach § 4 Abs. 2 für das Stiftungsverzeichnis erforderlichen Angaben innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu machen.

(3) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen nach den §§ 15 Abs. 2, 20 sowie 29 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000 geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Innenminister.

§ 31 Aufhebung bisher geltenden Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 (GBl. der DDR Teil I Nr. 61 S. 1483 ff.), bisher weitergeltend durch Einigungsvertrag, Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2.
2. Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Stiftungsgesetz vom 29. April 1991 (GVBl. MV 1991 Nr. 9 S. 150).

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Buske

A. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 61. Sitzung am 07. Oktober 1992 den von den Fraktionen der CDU und der F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Stiftungsgesetz - StiftG) auf Drucksache 1/2322 vom 23. September 1992 in Erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie mitberatend an den Innenausschuß überwiesen.

Während der 78. Sitzung am 03. Dezember 1992 hat der Rechtsausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD, bei Stimmenthaltung der LL/PDS den vorgelegten Gesetzentwurf verabschiedet. Stellungnahmen von den Kirchen zum Gesetzentwurf wurden im Ausschuß erörtert und in die Beratung mit einbezogen.

B. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 04. November 1992 beraten. Er hat einvernehmlich den Standpunkt vertreten, daß die Vorschläge des Innenministeriums zu dem Gesetzentwurf in die Erörterung mit einzubeziehen seien. Ferner spricht sich der Innenausschuß dafür aus, zu prüfen, ob für kirchliche Stiftungen nicht auch der Innenminister Stiftungsbehörde sein könnte.

C. Zum Gesetzentwurf im einzelnen

Zu § 1

Der Rechtsausschuß billigt den vorgeschlagenen § 1 mit den Stimmen der Fraktion der CDU, gegen die Stimmen der LL/PDS, bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu § 2

Einstimmig befürwortet der Ausschuß die §§ 2 und 3.

Zu § 3

Auf Empfehlung eines Vertreters des Innenministeriums einigt sich der Rechtsausschuß einmütig dahingehend, daß die personifizierte Behördenbezeichnung "Innenminister" anstelle von Innenministerium im Gesetzentwurf gewählt wird.

Zu § 4

Den § 4 befürwortet der Rechtsausschuß einvernehmlich unter dem Vorbehalt der redaktionellen Änderung, daß bei Abs. 2 Ziffer 5 das Wort "Rechtsträger" durch das Wort "Rechtsfähigkeit" ersetzt wird.

Zu § 5

Der Änderungsantrag der Fraktion der LL/PDS zur Klarheit, den § 5 wie folgt zu formulieren: "Für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts bleiben die §§ 80 - 88 unberührt." - wird von den Mitgliedern des Rechtsausschusses einstimmig gebilligt.

Zu § 6

Aus Gründen der Verständlichkeit schlägt Abgeordneter Dr. Klostermann seitens der SPD vor, § 7 a. F. (Stiftungsgeschäft und -satzung) vor § 6 a. F. (Genehmigung) zu setzen. Diese Anregung findet einmütige Zustimmung im Ausschuß.

Zu § 7

Abgeordneter Dr. Klostermann stellt den Änderungsantrag, bei § 7 n. F. (Genehmigung) Abs. 3 Buchstabe a) die Worte "ausschließlich oder überwiegend" zu streichen. Zur Begründung gibt er an, daß Genehmigungen für private Stiftungen, wenn sie nur zu einem geringen Teil eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dienen, zu versagen sind. Dieser Änderungsantrag wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der LL/PDS, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD, bei Enthaltung der Fraktion der LL/PDS bestätigt der Rechtsausschuß § 7 n. F. unter der Bedingung, daß eine redaktionelle Änderung, bei Abs. 3 Buchstabe b) die Zahl "7" durch die Zahl "6" zu ersetzen, vorgenommen wird.

Zu § 8

Der Rechtsausschuß spricht sich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der LL/PDS, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD für den vorgelegten § 8 aus.

Zu § 9

Die Ausschußmitglieder billigen einstimmig den vorgelegten § 9 unter dem Vorbehalt der redaktionellen Änderung, bei Abs. 3 das Wort "führen" durch das Wort "legen" auszutauschen.

Zu § 10

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, im § 10 Abs. 2 Satz 2 das Wort "Zustimmung" durch das Wort "Genehmigung" zu ersetzen, wird vom Rechtsausschuß ebenso wie § 10 insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der LL/PDS, bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gebilligt.

Zu § 11

Mit dem gleichen Stimmenergebnis befürwortet der Rechtsausschuß den Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 11, im Abs. 2 Satz 2 für das Wort "Zustimmung" das Wort "Einwilligung" sowie in Satz 3 für das Wort "Zustimmung" das Wort "Genehmigung" einzusetzen.

Zu §§ 12 und 13

Die §§ 12 und 13 des vorgelegten Gesetzentwurfes werden vom Rechtsausschuß einstimmig angenommen.

Zu § 14

Mit den Stimmen der Fraktion der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD befürwortet der Rechtsausschuß § 14 in der vorgelegten Form.

Zu § 15

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, bei § 15 Abs. 2 Ziffer 2 den Satz: "Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr." - aus Gründen der Klarheit hinzuzufügen, wird ebenso wie der Paragraph im ganzen einstimmig gebilligt.

Zu §§ 16 bis 19

Der Rechtsausschuß befürwortet einstimmig die §§ 16, 17, 18 und 19 des vorgelegten Gesetzentwurfes.

Zu § 20

Mit den Stimmen der Fraktion der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der LL/PDS entscheidet sich der Rechtsausschuß für den vorgelegten § 20.

Zu § 21

§ 21 wird vom Rechtsausschuß einstimmig befürwortet.

Zu § 22

Der Rechtsausschuß befürwortet § 22 einstimmig mit der Maßgabe, daß hinter dem Wort "Stiftungsakt" die Worte "(Genehmigung oder Gesetz)" hinzugefügt werden.

Zu § 23

Mit den Stimmen der Fraktion der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der LL/PDS befürwortet der Rechtsausschuß auch den vorgelegten § 23.

Zu § 24

Gleichfalls findet § 24 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion der LL/PDS die Zustimmung des Rechtsausschusses.

Zu § 25

Einstimmigkeit herrscht zum § 25 unter dem Vorbehalt, daß bei Abs. 1 das Wort "Kreises" durch die Worte "Landkreises oder einer kreisfreien Stadt" ersetzt wird.

Zu § 26

Abgeordneter Arndorfer trägt dem Ausschuß seitens der CDU den Änderungsantrag vor, im § 26 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Zwecken" durch das Wort "Aufgaben" auszutauschen. Er begründet den Antrag damit, daß der Begriff "kirchliche Zwecke", der dem Abgaberecht entnommen ist, dort sehr viel enger formuliert ist, als es den kirchlichen Aufgaben entspreche. Dieser Änderungsantrag wird mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion der LL/PDS angenommen.

Abgeordneter Arndorfer schlägt vor, bei § 26 Abs. 1 einen zweiten Satz wie folgt hinzuzufügen: "Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde." Zur Begründung sagt er, daß die Kirche davor geschützt werden sollte, daß eine kirchliche Stiftung gegen ihren Willen entstehen kann. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion der LL/PDS spricht sich der Rechtsausschuß für diesen Ergänzungsantrag aus.

Weiterhin plädiert Abgeordneter Arndorfer bei § 26 für die Streichung von Ziffer 1 in Abs. 2, da es nicht sachgerecht sei, zwei verschiedene Stiftungsbehörden zu haben. Dieser Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Zur Klarstellung spricht sich Abgeordneter Arndorfer dafür aus, § 26 Abs. 2 Ziffer 1 n. F. folgendermaßen zu formulieren: "Der Kirche bleibt es überlassen für die Verwaltung (§§ 8 - 10) eigene Vorschriften zu erlassen. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 17 - 20 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde." Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD, bei Stimmenthaltung der LL/PDS wird dieser Ergänzungsantrag angenommen.

Das gleiche Abstimmungsergebnis ergibt sich für den Änderungsantrag der Fraktion der CDU, wonach die Ziffer 2 n. F. des § 26 Abs. 2 wie folgt geändert werden soll: "Maßnahmen nach § 12 dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche durchgeführt werden. Zur Satzungsänderung nach § 11 Abs. 1 ist nicht die Stiftungsbehörde erforderlich, wenn dadurch nicht der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung verlassen wird."

§ 26 wird mit den o. g. Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD, bei Stimmenthaltung der LL/PDS angenommen.

Zu §§ 27 und 28

Einstimmig billigt der Rechtsausschuß die §§ 27 und 28.

Zu § 29

Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU, bei § 29 Abs. 2 die Worte "eines Monats" durch die Worte "von 6 Monaten" zu ersetzen, befürwortet der Rechtsausschuß einstimmig, um bestehenden Stiftungen eine längere Frist einzuräumen, damit sie ihren sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen nachkommen können.

Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis nimmt der Rechtsausschuß den Ergänzungsantrag der Fraktion der SPD zu § 29 Abs. 3 an, der aus Gründen der Klarheit lautet: "Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen."

Der so geänderte § 29 im ganzen wird vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligt.

Zu § 30

Abgeordneter Arndorfer begründet seinen Ergänzungsantrag, einen neuen § 30 (Ordnungswidrigkeiten) einzufügen, mit der Notwendigkeit, Verstöße gegen die Pflichten aus diesem Gesetz mit Sanktionen zu belegen.

§ 30 (Ordnungswidrigkeiten) wird vom Rechtsausschuß einstimmig genehmigt.

Zu § 31

Mit dem gleichen Ergebnis stimmt der Rechtsausschuß über § 31 (Aufhebung bisher geltenden Rechts) ab.

Zu § 32

§ 32 (Inkrafttreten) wird mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion der LL/PDS angenommen.

Bei der Endabstimmung zum Gesetzentwurf befürwortet der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion der LL/PDS den vorgelegten Gesetzentwurf, einschließlich der vorgenommenen Änderungen.

Schwerin, den 06. Januar 1993

Dr. Buske
Berichtersteller